

Gültig ab 1.1.2027

Einspeisevergütung

Vergütung für Strom aus erneuerbaren Produktionsanlagen

Das EWN vergütet Ihnen den Strom, den Sie aus Ihrer Produktionsanlage in das EWN-Netz einspeisen. Ab 2027 setzt sich die Einspeisevergütung aus der **Marktpreisvergütung**, einer allfälligen **Minimalvergütungsprämie** und der **HKN-Vergütung** zusammen.

Vergütung ab 1. Januar 2027

Technologie	Anlageleistung	Marktpreis- vergütung	Minimal- vergütung	Herkunftsnachweis (HKN)	
				Sommer (Apr–Sep)	Winter (Okt–Mrz)
Wasserkraft	< 150 kW	Marktpreis	Rp./kWh 12.00	Rp./kWh 0.50	Rp./kWh 2.00
	< 30 kW	Marktpreis	Rp./kWh 6.00	Rp./kWh 0.50	Rp./kWh 2.00
	30 – 150 kW Ohne Eigenverbrauch	Marktpreis	Rp./kWh 6.20	Rp./kWh 0.50	Rp./kWh 2.00
Photovoltaik	30 – 150 kW Mit Eigenverbrauch	Marktpreis	anteilmässig*	Rp./kWh 0.50	Rp./kWh 2.00
	Übrige Erneuerbare Energien und Anlagen ab 150 kW	Marktpreis	-	Rp./kWh 0.50	Rp./kWh 2.00

* Bei Photovoltaik-Anlagen von 30 bis 150 kW mit Eigenverbrauch berechnet sich die Minimalvergütung wie folgt:
 $180 \div \text{Anlagenleistung in kW} = \text{Minimalvergütung in Rp./kWh}$

Marktpreisvergütung

Gemäss Art. 15 EnG richtet sich die Marktpreisvergütung für Strom aus erneuerbaren Energien nach dem stündlichen Spotmarktpreis im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Zeitpunkt der Einspeisung. Weitere Informationen und aktuelle Spotmarktpreise: ewn.ch/einspeiseverguetung.

Minimalvergütungsprämie (gesetzliche Ausgleichszahlung)

Gemäss Art. 15 EnG gilt für Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW eine gesetzliche Minimalvergütung. Liegt der quartalsweise ermittelte Referenz-Marktpreis unter der Minimalvergütung gemäss Art. 12a EnV, wird die Differenz als Minimalvergütungsprämie ausbezahlt. Der für die Ermittlung der Minimalvergütungsprämie notwendige Referenz-Marktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie (Art. 15 EnFV).

HKN-Vergütung

Wenn Sie die Herkunftsnachweise Ihrer erneuerbaren Stromproduktion an das EWN übertragen, erhalten Sie zusätzlich eine HKN-Vergütung. Die Herkunftsnachweise belegen, dass Strom erneuerbar produziert wurde. Das EWN vergütet Herkunftsnachweise pro Anlage und Produzent bis zu einem maximalen Betrag von CHF 2'800.00 exkl. MWST pro Kalenderjahr. Pro Anlage wird eine Messstelle berücksichtigt.

Erklärungen, Beispiele und FAQ unter ewn.ch/einspeiseverguetung

Allgemeine Bedingungen

- Die Vergütung der eingespeisten Energie richtet sich nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG).
- Anlagen, für die keine Abnahmepflicht besteht, sind von der Vergütung ausgenommen.

- Die HKN-Vergütung setzt einen Abnahmevertrag mit dem EWN und die Übertragung der Herkunftsnachweise an das EWN voraus.
- Es muss eine Überschussmessung eingerichtet sein. Andernfalls werden von der HKN-Vergütung und von der Minimalvergütungsprämie 25% für den Eigenverbrauch abgezogen.